

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
154	Bekanntgabe des Entwurfs der Haushaltssatzung des Hochsauerlandkreises für das Haushaltsjahr 2023	195
155	Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2021	196
156	Bekanntmachung des Beschlusses des Kreistages über die Feststellung des Jahresabschlusses für den Betrieb „Schul- und Bildungseinrichtungen des Hochsauerlandkreises“ für das Wirtschaftsjahr 2021	206
157	Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	208
158	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	209
159	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	210
160	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	211

154 BEKANNTGABE DES ENTWURFS DER HAUSHALTSSATZUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2023

Aufgrund des § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –KrO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14 Juli 1994 (GV. NRW 1994 S. 646) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land NRW –GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV.NRW 1994 S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wurde der folgende Entwurf der Haushaltssatzung 2023 vom Kämmerer am 17.10.2022 aufgestellt und vom Landrat am 18.10.2022 bestätigt:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf
503.425.556,00 EUR

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf
508.870.425,00 EUR
- 5.444.869,00 EUR

im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf
495.596.899,00 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf
487.993.404,00 EUR
+ 7.603.495,00 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf
11.995.586,00 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf
21.172.350,00 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf
0,00 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf
1.866.960,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 9.496.500 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 5.444.869 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

(1) Der Hebesatz der allgemeinen Kreisumlage (§ 56 Abs. 2 KrO) wird auf **33,72 v.H.** der nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz für das Jahr 2023 (GFG 2023) geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

(2) **Zur Finanzierung der ungedeckten Kosten des Jugendamtes (Produkte 06010100, 06010200, 06020100-06021000, 06030100, 06030200)** wird von den Gemeinden Bestwig, Brilon, Eslohe, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg und Winterberg, die kein eigenes Jugendamt eingerichtet haben, gemäß § 56 Abs. 5 KrO eine Mehrbelastung zur Kreisumlage in Höhe von **21,95 v.H.** der auf diese Städte / Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage erhoben.

(3) Zur Finanzierung der Unterdeckung der Einrichtung Kreisvolkshochschule, deren finanzielle Belastung über den Wirtschaftsplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Schul- und Bildungseinrichtung des HSK“ abgewickelt werden, wird von den Städten / Gemeinden Bestwig, Eslohe, Hallenberg, Medebach, Meschede, Schmallenberg und Winterberg eine Mehrbelastung gem. § 56 Abs. 4 KrO i.H.v. **409.000 EUR** erhoben. Der auf die einzelne Stadt / Gemeinde entfallende Betrag wird nach der Zahl der Einwohner zum 31.12.2021 je Stadt / Gemeinde im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl dieser Städte / Gemeinden ermittelt. Die Festsetzung erfolgt nach den auf diese Städte / Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage. Die Hebesätze je Stadt / Gemeinde stehen erst nach Bekanntgabe der endgültigen Umlagegrundlagen für 2023 fest. Es entfallen auf:

Gemeinde Bestwig	43.791,06 EUR
Gemeinde Eslohe	36.676,46 EUR
Stadt Hallenberg	18.589,21 EUR
Stadt Medebach	33.079,75 EUR
Stadt Meschede	122.827,36 EUR
Stadt Schmallenberg	102.483,35 EUR
Stadt Winterberg	51.552,81 EUR

(4) Zur Finanzierung der seitens des Kreises für die Städte / Gemeinden Bestwig, Brilon, Eslohe, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg, Schmallenberg und Winterberg organisierte Drogen- und Suchtberatung, die in der praktischen Umsetzung durch den Caritas-Verband Brilon durchgeführt wird, wird von den o.g. Städten/Gemeinden eine Mehrbelastung gem. § 56 Abs. 4 KrO i.H.v. **300.000 EUR** erhoben. Der auf die einzelne Stadt/ Gemeinde entfallende Betrag wird nach der Zahl der Einwohner zum 31.12.2021 Stadt/Gemeinde im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl dieser Städte/Gemeinden ermittelt. Die Festsetzung erfolgt nach den auf diese Städte / Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage. Die Hebesätze je Stadt / Gemeinde stehen erst nach Bekanntgabe der endgültigen Umlagegrundlagen für 2023 fest. Es entfallen auf:

Gemeinde Bestwig	20.083,59 EUR
Stadt Brilon	48.140,87 EUR
Gemeinde Eslohe	16.820,67 EUR
Stadt Hallenberg	8.525,44 EUR
Stadt Marsberg	36.866,20 EUR
Stadt Medebach	15.171,14 EUR
Stadt Meschede	56.331,45 EUR
Stadt Olsberg	27.416,11 EUR
Stadt Schmallenberg	47.001,22 EUR
Stadt Winterberg	23.643,31 EUR

(5) Die Umlagen zu Abs. 1 und 2 sind in Monatsbeträgen jeweils zum 15. eines Monats zu zahlen. Die Umlagen zu Abs. 3 bis 4 sind jeweils in einer Summe zum 15.07. fällig.

2. Bekanntgabe des Entwurfs der Haushaltssatzung

Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung des Hochsauerlandkreises für das Haushaltsjahr 2023 liegt gem. § 54 der Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994 S. 646), in der zurzeit geltenden Fassung, während der Dauer des Beratungsverfahrens, im Dienstgebäude der Kreisverwaltung, Zimmer 476, Steinstr. 27, 59872 Meschede, während der Dienststunden in der Zeit von 7.30 Uhr - 15.30 Uhr öffentlich aus (freitags in der Zeit von 7.30 Uhr - 13.00 Uhr).

Gleichzeitig ist der Entwurf der Haushaltssatzung im Internet unter www.hochsauerlandkreis.de verfügbar.

Der Entwurf der Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen am 21.10.2022 dem Kreistag zugeleitet worden.

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohner und Abgabepflichtige der kreisangehörigen Gemeinden bis zum 30.11.2022 bei der Kreisverwaltung, Steinstr. 27, 59872 Meschede, erheben.

Meschede, 28.10.2022

Hochsauerlandkreis
Der Landrat

gez.
Dr. Schneider

155 BEKANNTMACHUNG DES JAHRESABSCHLUSSES DES HOCHSAUERLANDKREISES ZUM 31.12.2021

I. Feststellung des Jahresabschlusses des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2021 sowie Entlastung des Landrates

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 21.10.2022 gem. § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.09.2021, (GV. NRW. S. 1072), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.09.2021, (GV. NRW. S. 1072), in der zurzeit gültigen Fassung, den vom Prüfungsausschuss geprüften sowie von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner GmbH, Köln, testierten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 einschließlich Anhang und Lagebericht festgestellt und dem Landrat uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner GmbH, Köln, hat den am 13. September 2022 unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

II. Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2021

Der Jahresabschluss des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2021 wird gem. § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bilanz, die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung zum 31.12.2021 sowie der Bestätigungsvermerk sind auf den nachfolgenden Seiten abgedruckt.

Der vollständige Jahresabschluss zum 31.12.2021 einschließlich Anhang und Lagebericht wird ab sofort bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Kreishaus Meschede verfügbar gehalten. Interessenten können sich diesbezüglich an den Fachdienst „Finanzwirtschaft“ im Kreishaus, Steinstraße 27, 59872 Meschede (Zimmer 474, Herr Brandenburg, Tel. 0291/94-1550, oder Zimmer 486, Frau Jäschke, Tel. 0291/94-1404) wenden. Zudem ist der Jahresabschluss im Internet unter der Adresse www.hochsauerlandkreis.de im Bereich Politik und Verwaltung > Finanzen und Haushalt > Finanzen/Haushalt/Beteiligungen > Jahresabschlüsse veröffentlicht.

Meschede, 25.10.2022

Hochsauerlandkreis
Der Landrat

gez.
Dr. Schneider

ERGEBNISRECHNUNG Jahr 2021
Kommune Gesamt: HSK GESAMT

	Ergebnis des Vorjahres	Ansatz des Haushaltsjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres				Vergleich: Ansatz / fortgeschriebener Ansatz	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: fortgeschr. Ansatz / Ist	Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr
			§ 22 KomHVO Ermächtigungsübertragungen	HHSperr gem. § 25 Abs. 1 KomHVO	über-/außerplan u. Plan-umbuchungen	= Fortgeschriebener Ansatz				
	2020	2021	2021	2021	2021	2021	2021	2021	2021	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1 Steuern und ähnliche Abgaben	652.511,10	1.000.000,00	0,00	0,00	0,00	1.000.000,00	0,00	703.805,63	-296.194,37	0,00
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	281.077.316,91	289.604.824,00	0,00	0,00	22.632,00	289.627.456,00	22.632,00	287.659.550,02	-1.967.905,98	0,00
3 Sonstige Transfererträge	9.637.668,37	7.209.500,00	0,00	0,00	0,00	7.209.500,00	0,00	9.073.809,15	1.864.309,15	0,00
4 Öffentl.-rechtliche Leistungsentgelte	11.355.730,86	11.866.557,00	0,00	0,00	0,00	11.866.557,00	0,00	10.854.999,56	-1.011.557,44	0,00
5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.270.862,53	1.255.802,00	0,00	0,00	2.105,00	1.257.907,00	2.105,00	1.349.513,78	91.606,78	0,00
6 Kostenerstattungen, Kostenumlagen	115.435.110,08	121.280.392,00	0,00	0,00	10.621,00	121.291.013,00	10.621,00	124.098.622,59	2.807.609,59	0,00
7 Sonstige ordentliche Erträge	5.269.905,08	4.072.396,00	0,00	0,00	0,00	4.072.396,00	0,00	5.804.930,10	1.732.534,10	0,00
8 Aktivierte Eigenleistungen	1.709,91	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.244,26	4.244,26	0,00
9 Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10 Ordentliche Erträge	424.700.814,84	436.289.471,00	0,00	0,00	35.358,00	436.324.829,00	35.358,00	439.549.475,09	3.224.646,09	0,00
11 Personalaufwendungen	-50.268.529,56	-54.829.019,00	0,00	0,00	0,00	-54.829.019,00	0,00	-49.302.143,19	5.526.875,81	0,00
12 Versorgungsaufwendungen	-13.600.840,93	-12.170.795,00	0,00	0,00	0,00	-12.170.795,00	0,00	-17.583.846,65	-5.413.051,65	0,00
13 Aufw. f. Sach- und Dienstleistungen	-34.471.313,64	-36.926.049,00	-562.660,92	0,00	-40.684,56	-37.529.394,48	-603.345,48	-37.159.755,97	369.638,51	-612.310,86
14 Bilanzielle Abschreibungen	-11.438.662,32	-12.170.062,00	0,00	0,00	0,00	-12.170.062,00	0,00	-11.865.340,43	304.721,57	0,00
15 Transferaufwendungen	-305.461.740,42	-319.264.311,00	-140.938,93	0,00	-9.634,76	-319.414.884,69	-150.573,69	-314.239.535,37	5.175.349,32	-44.688,58
16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	-11.042.778,19	-9.192.328,00	-327.153,31	0,00	-55.317,46	-9.574.798,77	-382.470,77	-10.738.125,16	-1.163.326,39	-331.841,41
17 Ordentliche Aufwendungen	-426.283.865,06	-444.552.564,00	-1.030.753,16	0,00	-105.636,78	-445.688.953,94	-1.136.389,94	-440.888.746,77	4.800.207,17	-988.840,85
18 ORDENTLICHES ERGEBNIS	-1.583.050,22	-8.263.093,00	-1.030.753,16	0,00	-70.278,78	-9.364.124,94	-1.101.031,94	-1.339.271,68	8.024.853,26	-988.840,85
19 Finanzerträge	4.791.501,10	3.916.941,00	0,00	0,00	0,00	3.916.941,00	0,00	3.793.388,09	-123.552,91	0,00
20 Zinsen u. sonstige Finanzaufwendungen	-346.147,99	-325.977,00	0,00	0,00	0,00	-325.977,00	0,00	-287.956,42	38.020,58	0,00
21 FINANZERGEBNIS	4.445.353,11	3.590.964,00	0,00	0,00	0,00	3.590.964,00	0,00	3.505.431,67	-85.532,33	0,00
22 ERGEBNIS D. LFD. VERWALTUNGSTÄTIGKEIT	2.862.302,89	-4.672.129,00	-1.030.753,16	0,00	-70.278,78	-5.773.160,94	-1.101.031,94	2.166.159,99	7.939.320,93	-988.840,85
23 Außerordentliches Erträge	3.342.894,64	1.135.700,00	0,00	0,00	0,00	1.135.700,00	0,00	1.691.148,19	555.448,19	555.448,19
24 Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25 AUßERORDENTLICHES ERGEBNIS	3.342.894,64	1.135.700,00	0,00	0,00	0,00	1.135.700,00	0,00	1.691.148,19	555.448,19	555.448,19
26 JAHRESERGEBNIS	6.205.197,53	-3.536.429,00	-1.030.753,16	0,00	-70.278,78	-4.637.460,94	-1.101.031,94	3.857.308,18	8.494.769,12	-433.392,66
27 Globaler Minderaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28 JAHRESERGEBNIS nach Abzug globaler Minderaufwand	6.205.197,53	-3.536.429,00	-1.030.753,16	0,00	-70.278,78	-4.637.460,94	-1.101.031,94	3.857.308,18	8.494.769,12	-433.392,66
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage										
29 Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30 Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	4.511.678,71	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.511.678,71	4.511.678,71	0,00
31 Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32 Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33 Verrechnungssaldo	4.511.678,71	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.511.678,71	4.511.678,71	0,00

FINANZRECHNUNG Jahr 2021
Kommune Gesamt: HSK GESAMT HSK Gesamt

	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
	2020	2021	2021	2021
1	2	3	4	5
1 Steuern und ähnliche Abgaben	652.511,10	1.000.000,00	703.805,63	-296.194,37
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	271.071.080,56	279.912.694,00	276.651.039,75	-3.261.654,25
3 Sonstige Transfereinzahlungen	9.829.893,55	7.209.500,00	9.337.024,40	2.127.524,40
4 Öffentl.-rechtliche Leistungsentgelte	11.092.768,18	11.866.557,00	9.995.047,22	-1.871.509,78
5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.291.949,66	1.255.802,00	1.316.160,04	60.358,04
6 Kostenerstattungen, Kostenumlagen	113.865.517,28	120.785.653,00	120.912.459,35	126.806,35
7 Sonstige Einzahlungen	5.273.999,69	4.006.010,00	5.641.136,26	1.635.126,26
8 Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	2.149.455,35	3.916.941,00	1.440.605,96	-2.476.335,04
9 Einz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	415.227.175,37	429.953.157,00	425.997.278,61	-3.955.878,39
10 Personalauszahlungen	-55.250.508,37	-58.194.826,00	-58.851.302,20	-656.476,20
11 Versorgungsauszahlungen	-2.489.213,08	-2.286.924,00	-2.352.577,92	-65.653,92
12 Ausz. f. Sach- und Dienstleistungen	-33.502.617,88	-36.911.049,00	-36.215.916,51	695.132,49
13 Zinsen und sonst. Finanzauszahlungen	-342.557,94	-325.977,00	-360.844,81	-34.867,81
14 Transferauszahlungen	-301.773.959,94	-319.264.311,00	-316.445.319,54	2.818.991,46
15 Sonstige Auszahlungen	-7.819.494,78	-8.490.493,00	-8.111.988,94	378.504,06
16 Ausz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-401.178.351,99	-425.473.580,00	-422.337.949,92	3.135.630,08
17 SALDO AUS LFD. VERWALTUNGSTÄTIGKEIT	14.048.823,38	4.479.577,00	3.659.328,69	-820.248,31
18 Einz. a. Zuwendungen für Invest.	5.504.544,97	9.913.473,00	8.363.790,05	-1.549.682,95
19 Einz. a. d. Veräuß. von Anlagen	90.544,00	0,00	45.308,17	45.308,17
20 Einz. a. d. Veräuß. v. Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
21 Einz. a. Beiträgen u. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00
22 Sonst. Investitionseinzahlungen	190.078,96	0,00	2.123.718,14	2.123.718,14
23 Einzahlungen a. Investitionstätigkeit	5.785.167,93	9.913.473,00	10.532.816,36	619.343,36
24 Ausz. f. d. Erwerb v. Grundstücken	-41.549,20	-422.000,00	-32.812,36	389.187,64
25 Ausz. f. Baumaßnahmen	-8.446.501,27	-24.641.740,00	-14.743.504,91	9.898.235,09
26 Ausz. f. d. Erwerb v. Anlagevermögen	-3.970.914,45	-6.130.669,00	-4.781.129,78	1.349.539,22
27 Ausz. f. d. Erwerb v. Finanzanlagen	-11.550.825,87	0,00	-669.833,33	-669.833,33
28 Ausz. v. aktivierbaren Zuwendungen	-728.000,00	-170.500,00	-211.000,00	-40.500,00
29 Sonstige Investitionsauszahlungen	-11.300,00	0,00	-1.695.000,00	-1.695.000,00
30 Ausz. a. Investitionstätigkeit	-24.749.090,79	-31.364.909,00	-22.133.280,38	9.231.628,62
31 SALDO A. INVESTITIONSTÄTIGKEIT	-18.963.922,86	-21.451.436,00	-11.600.464,02	9.850.971,98
32 FINANZMITTELÜBERSCHUSS/-FEHLBETRAG	-4.915.099,48	-16.971.859,00	-7.941.135,33	9.030.723,67
33 Aufnahme u. Rückflüsse v. Darlehen	4.900.350,00	0,00	2.241.655,00	2.241.655,00
34 Aufn. v. Krediten z. Liquiditätssich.	0,00	0,00	0,00	0,00
35 Tilgung u. Gewährung v. Darlehen	-1.926.302,13	-1.500.000,00	-3.103.498,79	-1.603.498,79
36 Tilg. v. Krediten. z. Liquiditätsich.	0,00	0,00	0,00	0,00
37 SALDO A. FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT	2.974.047,87	-1.500.000,00	-861.843,79	638.156,21
38 ÄND. D. BEST. A. EIG. FINANZMITTELN	-1.941.051,61	-18.471.859,00	-8.802.979,12	9.668.879,88
39 Anfangsbestand an Finanzmitteln	21.321.059,06	20.355.076,88	20.355.076,88	0,00
40 Änd. d. Best. an fremd. Finanzmitteln	975.069,43	0,00	202.375,50	202.375,50
41 LIQUIDE MITTEL	20.355.076,88	1.883.217,88	11.754.473,26	9.871.255,38

5. WIEDERGABE DES KOMMUNALEN BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG

Nach dem Ergebnis der Prüfung haben wir dem als Anlagen beigefügten Jahresabschluss und dem Lagebericht des Hochsauerlandkreises für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 den folgenden uneingeschränkten Kommunalen Bestätigungsvermerk erteilt:

"Kommunaler Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des Hochsauerlandkreises - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und den Teilrechnungen für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen dem § 95 GO NRW i.V.m. der Kommunalhaushaltsverordnung NRW und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kreises zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021.

Gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW erklären wir in Anlehnung an § 322 HGB, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB und nach § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung und der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres kommunalen Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom Kreis unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den gesetzlichen Vorschriften des § 95 GO NRW i.V.m. der Kommunalhaushaltsverordnung NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Kreises zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte im Zusammenhang mit der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Kreises zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung und der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems des Kreises abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Kreises zur Fortführung seiner Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung seiner Aufgaben, aufwerfen könnte. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse und Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Kreis die stetige Aufgabenerfüllung nicht mehr ohne Inanspruchnahme finanzieller Unterstützung im Rahmen der Gewährträgerhaftung des Landes sicherstellen kann. Eine Insolvenz des Kreises ist nach § 128 GO i.V.m. § 12 InsO ausgeschlossen.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteil

Wir haben den Lagebericht des Hochsauerlandkreises für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung NRW und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises. In allen wesentlichen Belangen steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Lageberichts unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt.

Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/ vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der für die Überwachung Verantwortlichen für den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung NRW entspricht, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises vermittelt, in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften mit der Kommunalhaushaltsverordnung NRW zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können. Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Kreises zur Aufstellung des Lageberichts.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung NRW entspricht.

Die Ausführungen zur Verantwortung des Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses gelten gleichermaßen für die Prüfung des Lageberichts mit der Ausnahme, dass wir nicht beurteilen, ob der Lagebericht die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle so darstellt, dass er unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises vermittelt.

Des Weiteren führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichend geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass zukünftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Köln, den 13. September 2022

Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Richter
Wirtschaftsprüfer

gez. Quost
Wirtschaftsprüfer

(An dieser Stelle endet die Wiedergabe des Kommunalen Bestätigungsvermerks)"

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfung (IDR PL 260).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Kommunalen Bestätigungsvermerkes außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Kommunalen Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird.

Köln, den 13. September 2022

Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Richter
Wirtschaftsprüfer

gez. Quost
Wirtschaftsprüfer

156 BEKANNTMACHUNG DES BESCHLUSSES DES KREISTAGES ÜBER DIE FESTSTELLUNG DES JAHRESABSCHLUSSES FÜR DEN BETRIEB „SCHUL- UND BILDUNGSEINRICHTUNGEN DES HOCHSAUERLANDKREISES“ FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2021

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 21.10.2022 den Jahresabschluss des Betriebes Schul- und Bildungseinrichtungen des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2022 mit einer Bilanzsumme in Aktiva und Passiva von 156.995.724,21 € und die Gewinn- und Verlustrechnung, die mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 110.960,40 € abschließt, sowie den Lagebericht festgestellt.

Er beschloss weiter, den Jahresüberschuss in Höhe von 110.960,40 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss mit dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2021 liegt in Anwendung des § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsordnung vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) in der zur Zeit gültigen Fassung im Verwaltungsgebäude des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, 59872 Meschede, Zimmer 484 (Ansprechpartnerin: Frau Mühlbrandt), während der Dienststunden in der Zeit von 7.30 Uhr - 15.30 Uhr (freitags in der Zeit von 7.30 Uhr - 13.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Röd & Partner, Köln, hat mit Datum vom 12.08.2021 folgenden uneingeschränkten Prüfvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Betrieb Schul- und Bildungseinrichtungen des Hochsauerlandkreises, Meschede:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Betrieb Schul- und Bildungseinrichtungen des Hochsauerlandkreises, Meschede, - bestehend aus Bilanz zum 31.12.2021 und der Gesamtergebnisrechnung inklusive den Teilergebnisrechnungen, der Gesamtfinanzrechnung inklusive den Teilfinanzrechnungen für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Betrieb Schul- und Bildungseinrichtungen des Hochsauerlandkreises, Meschede, für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung geltenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31.12.2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht den landesrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den landesrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Betriebsleitung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung geltenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen der Betriebssatzung entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes

Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Betriebsleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den landesrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den landesrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den landesrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger

Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Betriebsleitung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen

Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutende Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Köln, den 12. August 2022

Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Richter
Wirtschaftsprüfer

gez. Quost
Wirtschaftsprüfer

(An dieser Stelle endet die Wiedergabe des Bestätigungsvermerks.) “

Meschede, 25.10.2022

Hochsauerlandkreis
Der Landrat

gez.
Dr. Schneider

157 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG NACH § 5 ABS. 2 SATZ 1 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

Antrag der Robbecke GbR, Wormbach, Ennest 28, 57392 Schmallenberg auf Erteilung der Plangenehmigung für die Erweiterung der Bodendeponie „In der Robecke“ um einen 2. Deponieabschnitt (DA 2)

Die Robbecke GbR, Wormbach, Ennest 28, 57392 Schmallenberg, hat am 07.08.2020 einen Antrag auf Erteilung der Plangenehmigung nach § 35 Abs. 3 Nr. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) für die Erweiterung der Bodendeponie „In der Robecke“ in Schmallenberg, Gemarkung Fredenburg, auf den Flurstücken 123 -129, 3, 4 und 193 der Flur 34 um einen 2. Deponieabschnitt (DA 2) der Deponieklasse DK 0 mit 3 Betriebsabschnitten (BA 1, BA 2, BA 3) gestellt.

Der Hochsauerlandkreis ist als Anhörungs- und Plangenehmigungsbehörde für dieses Verfahren zuständig.

Die Bodendeponie „In der Robecke“ hat einen Deponieabschnitt 1, der seit dem 15.05.2014 als Deponieklasse DK 0 zugelassen und betrieben wird. Die Deponie soll um einen weiteren Deponieabschnitt DA 2 der Deponieklasse DK 0 in Richtung Nordosten erweitert werden. Die drei Betriebsabschnitte der Erweiterungsfläche werden nach Bedarf hergerichtet.

Nach Ziffer 12.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie zur Ablagerung von Inertabfällen im Sinne des KrWG zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Auf der Deponie „In der Robecke“ werden nur folgende gering belastete Abfallstoffe nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zugelassen und angenommen:

- Boden und Steine, die **keine** gefährlichen Stoffe enthalten (Abfallschlüssel 17 05 04 nach AVV)
- Baggergut, das **keine** gefährlichen Stoffe enthält (Abfallschlüssel 17 05 06 nach AVV).

Eine Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung besteht nicht. Risiken für die menschliche Gesundheit (z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft) sind aufgrund der zugelassenen gering belasteten Abfallstoffe nicht zu erwarten.

Die geplante Maßnahme liegt im Landschaftsschutzgebiet Typ A 2.3.1 „Schmallenberg SO“ des rechtskräftigen Landschaftsplanes „Schmallenberg Südost“.

Vor diesem Hintergrund sind vor **Errichtung** des jeweiligen Betriebsabschnitts Maßnahmen und Auflagen zur Vermeidung und Minimierung der baubedingten Eingriffe und der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen bzw. einzuhalten. Ein verantwortlicher ökologischer Baubegleiter wird hierzu die Begleitung und Überwachung übernehmen.

Es wird daher nach § 5 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Meschede, 18.10.2022

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst Abfallwirtschaft / Bodenschutz
Az.: 46 /70 70 01/ 10.3

Im Auftrag
gez.
Brandenburg

158 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSchG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIM- SCHV)

Antrag der Mittelfeld-Energie GbR, v.d. Herrn Dr. Jan Lackmann auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage

des Typs ENERCON E-138 EP3 E2 mit 130,07 m Nabenhöhe und einer Nennleistung von 4.200 kW

im Stadtgebiet Marsberg

-Erteilung der Genehmigung-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der Mittelfeld-Energie GbR, v.d. Herrn Dr. Jan Lackmann, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn auf ihren Antrag vom 22.03.2021 die Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-138 EP3 E2 mit 130,07 m Nabenhöhe und einer Nennleistung von 4.200 kW in der Gemarkung Niedermarsberg, Flur 6, Flurstücke 108 und 100 am 11.10.2022 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, wie folgt erteilt:

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von einer Windenergieanlage

Bezeichnung:	WEA 1
Typ:	ENERCON E-138 EP3 E2
Anagen-Nr.:	8194573.1
Nennleistung [kW]:	4.200
Nabenhöhe [m]:	130,07
Rotordurchmesser [m]:	138,25
Gesamthöhe [m]:	268,32
Gemarkung:	Niedermarsberg
Flur:	6
Flurstücke:	100 und 108

Eingeschlossene Genehmigungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidung ein:

- die Baugenehmigung gem. § 74 BauO NRW 2018

Nebenbestimmungen

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zur Bauausführung und zum Brandschutz, zu den Belangen des Arbeitsschutzes, zum Gewässerschutz, zum Landschafts- und Artenschutz, zur Flugsicherung und zum Straßen- und Wegerecht.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, liegen in der Zeit vom **04.11.2022** bis zum **18.11.2022** bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Marsberg

Zimmer 33 (Amt für Planung und Liegenschaften, II. OG), Lillersstr. 8, 34431 Marsberg
Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Genehmigungsbehörde:

Hochsauerlandkreis
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Zimmer 235, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie
Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung unter
02961/94-3155

Des Weiteren kann der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) in der Zeit vom **04.11.2022** bis zum **18.11.2022** eingesehen werden.

Dieser Bekanntmachungstext, der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sind während der genannten Auslegungszeit über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://www.uvp-verbund.de/startseite> abrufbar.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid können Sie vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster binnen eines Monats, nachdem der Bescheid bekannt gegeben wurde, schriftlich Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer

qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

** Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.*

Brilon, 03.11.2022

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40119-2021-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

**159 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZES
ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)**

**Antrag der Hövel Wind GbR auf Erteilung einer
Genehmigung gem. § 16 BImSchG**

im Stadtgebiet Sundern

Die Hövel Wind GbR mit Sitz in 59457 Werl, Weststraße 50 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständige Genehmigungsbehörde, am 06.10.2022 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung in der Gemarkung Hövel, Flur 2, Flurstück 14 beantragt.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.6.2 der Anlage 1 UVPG. Gem. § 9 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 7 Abs. 1

Satz 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Der Standort der betroffenen Anlage liegt im Außenbereich der Stadt Sundern. Durch die Planung ändert sich nichts an der Beschaffenheit, dem Standort oder den wesentlichen Merkmalen der Anlage. Inhalt der Änderung ist eine Anpassung der Nachtkennzeichnung. Diese soll in Zukunft nur noch dann aktiv sein, wenn diese tatsächlich benötigt wird. Dies ist dann der Fall, wenn sich Luftfahrzeuge im Einwirkungsbereich der Anlage befinden. Durch diese Änderung werden die Schutzgüter nach Anlage 3 des UVPG nicht negativ beeinflusst.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 03.11.2022

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40497-2022-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

160 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGS- GESETZES FÜR DAS LAND NORD- RHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTEL- LUNGSGESETZ – LZG NRW)

Gegen **Herrn Abdoulaya Kouffa Sow,**

zuletzt whft.: Kreuziger Mauer 11,
59929 Brilon,

zurzeit unbekanntem Aufenthalts, habe ich am 29.09.2022 eine Ordnungsverfügung mit Rechtsbehelfsbelehrung nach §§ 3 Abs. 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG) und 46 Abs. 1 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) erlassen.

Wegen des unbekanntem Aufenthalts des Betroffenen war die Zustellung der Verfügung nicht möglich. Es wird deshalb hiermit die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung nach § 10 LZG angeordnet. Durch die öffentliche Zustellung können

Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Verfügung liegt in meiner Verwaltung, Verwaltungsstelle 59821 Arnsberg, Eichholzstraße 9 (Zimmer 11), zur Entgegennahme bereit.

Gegen die Ordnungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstr. 1, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift (Kopie) beigefügt werden.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde die sofortige Vollziehung angeordnet. Das Verwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung auf begründeten Antrag hin ganz oder teilweise anordnen.

Arnsberg, 03.11.2022

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Straßenverkehrsamt
Aktenzeichen: 33/36.31.24 E 137/22

Im Auftrag
gez.
Marquardt